

Ausgabe Nr. 12 / Mai 2015

Deponie für Menschen Todesstrafe auf Raten

Schwarzer Peter



Informationsblatt Reform 91

Reform 91

Selbsthilfegruppe für Strafgefangene und
Ausgegrenzte

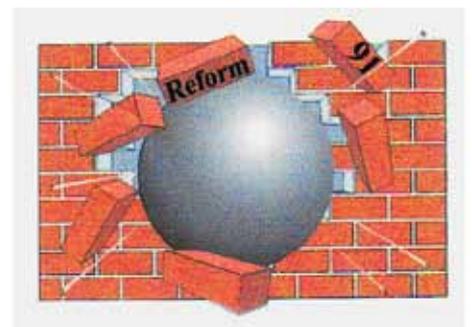
Dachorganisation von:

Theatergruppe KORN

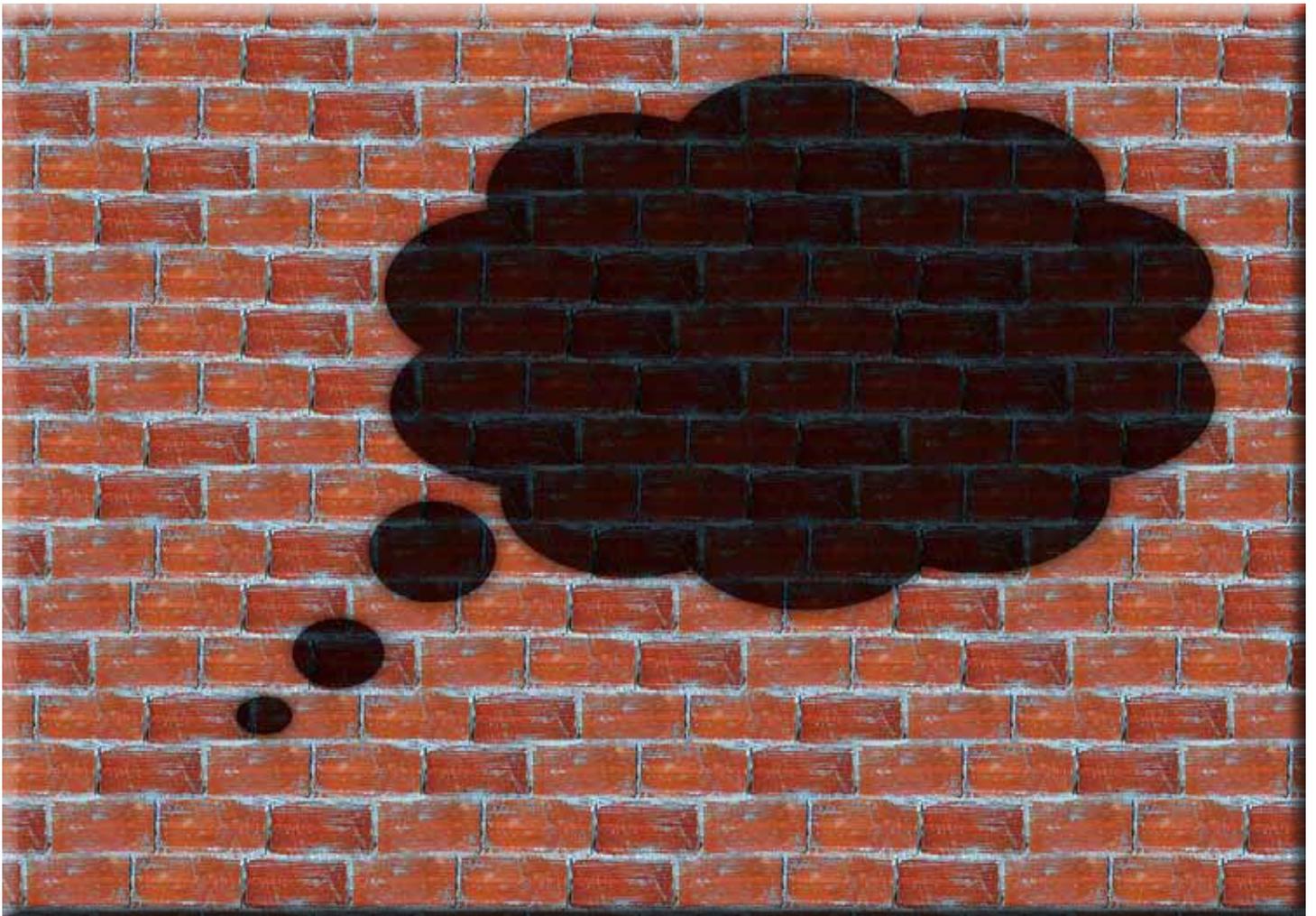
Therapeutisches Interaktions-Theater

HAS

Hilfe für Angehörige von Strafgefangenen



**Reform 91, Kaiserweg 1 8552 Felben-Wellhausen Tel. 026 543 02 06 E-Mail: reform91@gmx.ch
www.reform91.ch**



Bevor man urteilt, muss man sich informieren, versuchen zu verstehen: Die Zusammenhänge, die Hintergründe, die Möglichkeiten. Das kostet Zeit, Schweiß und Geld!

Das Signum unserer Organisation im "Schwarzen Peter" spricht für sich: Wir reißen Mauern ein, brechen Tabus, stellen Probleme zur Diskussion, auch wenn "es" stört. Unsere Devise ist es, aktiv zu sein, sich zu engagieren, auseinanderzusetzen und zu argumentieren, jene zu ermutigen, die sich nicht trauen, das, was sie denken, erfahren und erleiden, auch öffentlich sagen.

Signale sind zu setzen; es ist auch zu sich selber zu stehen und zu bekennen, was falsch läuft wider jede Bequemlichkeit und den Strom der Konformität und wie einst Emil Zola in der Dreifuss-Affäre zu sagen pflegte: "J'accuse", "Ich klage an". Wir klagen die Missstände in Straf- und Massnahmenvollzug an, die Umstände, die zum "Ausgegrenzt-sein" führen!

Der "Schwarze Peter" ist das Sprachrohr dieser Ausgegrenzten, dieser Sprachlosen.



Editorial

Man erinnert sich: Die Verwahrungsinitiative verlangte verfassungsrechtlich Unmögliches und man fand den Weg über Art 59 StGB, nämlich die kleine Verwahrung. Die grosse Verwahrung blieb den nicht therapierbaren Tätern vorbehalten.

Die Idee des Gesetzgebers ist gut. Es soll ein kranker Täter therapiert werden mit jährlicher Amtsüberprüfung und nach fünf Jahren mit gerichtlicher Überprüfung, um Missbräuchen den Riegel zu schieben, aber auch um das Publikum vor vorzeitig entlassenen und nicht geheilten, gefährlichen Tätern zu schützen.

Solche Massnahmen nach Artikel 59 wären in Spezialanstalten durchzuführen, eigentlich in gesicherten Spitälern.

So weit in der Gesetzestheorie und auch so gut! Aber was passiert in der Praxis?

Die Praxis ist vorweg hypnotisiert von der öffentlichen Sicherheitshysterie!

Ein Strafgesetzbuch für einen Gefangenen in Originalverpackung wird von der Gefängnisverwaltung refusiert

- es könnte sich ja eine Bombe darin verbergen!
- die Schuhe des Babys eines Besuchers eines Gefangenen werden ausgezogen und inspiziert – eine Feile könnte darin versteckt sein!
- eine Besucherin muss ihren Büstenhalter ausziehen, weil die Bügel in der Metalldetektion anschlagen – ein Maschinengewehr könnte sich in der Halterung der holden Zierde einer Frau verbergen!

Alles sehr realistische Annahmen, die höchste Aufmerksamkeit erheischen; was nichts daran ändert, dass es nirgends so viele Drogen gibt wie in Gefängnissen. Hunderttausende von Franken werden in halboffenen Gefängnissen in ausbruchsichere Umzäunungen gesteckt, aber am Tage sind die Gefängnistore offen! Kurzum: Es fehlt an Augenmass und an der Setzung der richtigen Schwerpunkte. Es geht oft nur um Show für das Publikum, nicht um effektive Sicherheit. Ein Grossteil der dem Stimmbürger verkauften teuren Sicherheit ist nur Verschwendung öffentlicher Geldmittel.

Hier tut Remedur not!

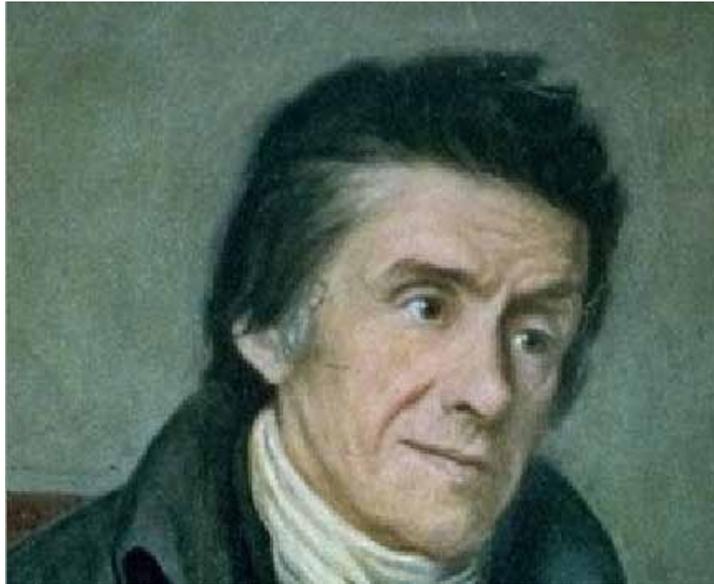
Die zu einer Massnahme Verurteilten sind kranke Menschen, denn nur weil sie krank sind, wurden sie von Gesetzes wegen zu einer Massnahme verurteilt. Sie handelten deliktisch aus ihrer krankhaften Veranlagung! Deshalb sind sie zu heilen, damit die Quelle der Delinquenz auch eliminiert werde. Das unterscheidet Verwahrte auch vom normalen Strafgefangenen, der delinquierte, weil er sich falsch entschied, zu wenig sorgfältig war, sich aus einer hoffnungslosen Situation nicht anders zu befreien wusste, bewusst das Falsche wählte, die Tat ihm Spass machte oder weil er schlicht mit Delinquenz seinen Lebensunterhalt verdient, wie Banker mit Spekulationen sich ihre Taschen füllen und die Weltwirtschaft zulasten der Steuerzahler ruinieren – dies aber straflos!

Hier tut auch Remedur not!

Heilung ist nur möglich in einem förderlichen Ambiente, eben einem das fördert und fordert, den Kranken animiert, sich seiner Persönlichkeit zu stellen, an sich zu arbeiten, die Lebenslust in einem kreativen und gesellschaftsverträglichen Sinne zur Entfaltung bringt. Eine solche Entwicklung ist nur in einem Milieu des Respektes – der vielzitierte und wenig befolgte Heinrich Pestalozzi hätte noch von Liebe gesprochen -, ja der Empathie und engagierten Förderung und Forderung der Verwahrten möglich.

Es lohnt sich Pestalozzi wieder mal zu zitieren:

Der Mensch muss zu innerer Ruhe gebildet werden, Genügsamkeit mit seiner Lage und mit ihm erreichbaren Geniessungen, Duldung, Achtung und Glauben an die Liebe des Vaters bei jeder Hemmung, das ist Bildung zur Menschenweisheit. Ohne innere Ruhe wallt der Mensch auf wilden Wegen, Durst und Drang zu unmöglichen Fernen rauben ihm jeden Genuss des nahen gegenwärtigen Segens und jede Kraft des weisen, geduldigen und lenksamen Geistes. Wenn das Gefühl nicht mehr von innerer Ruhe beseelt ist, so entnervt seine Kraft den Menschen in seinem Innersten und plagt ihn mit finsternen Qualen in Tagen, in denen der heitere Weise lächelt. Der ungenügsame Mann ärgert sich im Kreise seines Haussegens, dass sein Tanz am Galatag, seine Geige im Konzert und seine Thesen im Hörsaale nicht ausgezeichnet wurden. Ruhe und stiller Genuss sind die ersten Zwecke der Menschenbildung und die Schosskinder seiner Zeit. Mensch! dein Wissen und deine Ehrbegierde müssen diesen höheren Zwecken untergeordnet werden, sonst werden Neugier und Ehrbegierde nagende Qualen und Unsegen ¹.



Was für den heutigen Leser etwas pathetisch daherkommt, ist ganz einfach, aber von bestechender Wahrhaftigkeit: Ein gesundes Selbstwertgefühl mit einer kritischen Distanz zu sich selbst, die Erkenntnis seiner eigenen Grenzen, Respekt für den Mitmenschen in seiner Andersartigkeit, die Findung seines Lebenssinns – auch im Beruf - und seiner Erfüllung in sich selbst und nicht in erster Linie in der Aussen- und Konsumwelt, gemessenes Vertrauen in seine Mitmenschen, verbunden mit einer konstruktiven Empathie, das ist die Aufgabe einer Therapie und das Ziel einer Selbstfindung.

Die Praxis in einer Verwahranstalt ist in der Regel – Ausnahmen bestätigen sie – weit von diesem Ziel entfernt. Es dominiert die repressive Praxis, die darauf abzielt, funktionierende Automaten heranzuzüchten, die das selbständige Denken aufgegeben haben, die ihre kritische und selbsterkennende Fähigkeit in der Garderobe der Anstalt abgaben. Beispiele gefragt? Es gibt sie zuhauf:

- Ein Insasse wird gefragt, ob er an seinem angestammten Arbeitsplatz bleiben oder zu einem neuen wechseln möchte, was die Anstalt befürworten würde. Er will bleiben. Dafür wird er sanktioniert wegen Widersätzlichkeit.
- Die Insassen werden beim – sehr eingeschränkten – Gebrauch eines PC's mit Internet von einer Kamera beobachtet.
- Ein Insasse, der sein ihm zur Last gelegtes Delikt bestreitet - nicht aber sein Mitwirken am fatalen Ergebnis – wird vom Direktor der Anstalt vor Zeugen mit der Bemerkung bedacht, solange er sein Delikt nicht zugebe, komme er hier nie raus!
- Die Zugehörigkeit zu einer Gefangenenorganisation, also implizit auch Selbsthilfe, wird als die Therapie störend qualifiziert.

¹ Aus "Abendstunde eines Einsiedlers"

- Fragestellungen zur Therapie werden – es gibt auch löbliche Ausnahmen – als Therapieunfähigkeit ausgelegt.
- Die Mitwirkung in einem Insassenrat – der wohl gemerkt von der Anstaltsleitung eingerichtet wird – wird einem Insassen in der Therapie vorgehalten.

Solche Schlaglichter illustrieren das repressiv-schikanöse Regime, das alles andere als heilungsfördernd ist. Solche Atmosphäre ist auch nicht erstaunlich, wenn man die Aussage eines Direktors einer Massnahmenanstalt in einem Zeitungsinterview liest, er genieße mitunter seine Macht; es ist die Macht eines Menschen über vollständig Abhängige und Ausgelieferte, die ohne Perspektive – eine Massnahme kann ein Leben lang dauern – leben. Die Aussage im Zeitungsinterview stellt die Befähigung dieses Direktors ernstlich zur Diskussion und lässt das vermutliche kompensatorische Frustrations- und Sadismuspotenzial des Betroffenen aufleuchten. Hier fragt sich füglich, wer wohl therapiert werden sollte, die Insassen oder der Direktor?

Auch da tut Remedur not!

Eine Therapie sollte effizient sein. Hier drückt der Schuh! Nebst exzellenten Therapeuten, welche ihre Aufgabe mit grossem Ernst und Einsatz leisten, finden sich – zu oft auch andere, die stur an einem System kleben, routinemässig ihre Tätigkeit tun, die Akten – schriftlich zugestanden – nur mangelhaft kennen, ja sogar ihre Klienten niederhalten; denn würden diese Fortschritte machen, müsste man sich ja mit der Perspektive der Entlassung auseinandersetzen und das wäre fatal, bleibt ja jede Umplatzierung in extremis ein Risiko. Der Wert solcher "Therapie" zeigt sich in der Regel bei Umteilung von Insassen in eine andere Anstalt, weil die Entsendeanstalt behaupteterweise nicht mehr mit dem Insassen zurande kam. Und siehe da: In der neuen Anstalt machen die Insassen, die vorher als knapp untherapierbar galten, plötzlich splendide Fortschritte. Liegt das an der Luftveränderung? Wohl eher an der Qualität der Therapie, bei der es oft schmerzlich hapert.

Dringend tut hier Remedur not!

Alle die mit Massnahmen betrauten Anstalten kennen Aufsichtsorgane, die ab und zu in die Anstalt eingeladen werden, um sich vom stolzen Direktor herumführen zu lassen, zu überzeugen, dass die Toiletten sauber sind und auch in den Arrestzellen Matratzen liegen und nicht Nagelbretter. Danach wird in der Regel zu einem üppigen Mittagmahl in den wohnlicheren Anstaltsräumlichkeiten geschritten – nicht zu knapp begossen. Das ist zwar ein sympathisches Ritual, aber nicht die Kernfunktion einer Aufsichtsbehörde, welche auch unangemeldete Kontrollgänge machen müsste und vor allem Fragen stellen sollte nach der Effizienz der Behandlung wie beispielsweise:

- Wie viele Insassen der Institution wurden durchschnittlich in den letzten x Jahren in eine offene Anstalt überwiesen, bzw. entlassen.
- Wie viele Insassen wurden durchschnittlich in den letzten x Jahren an eine andere geschlossene Anstalt überwiesen.
- Wie viele Insassen wurden durchschnittlich in den letzten x Jahren in eine höhere Progressionsstufe mit Urlaub etc. befördert?
- Wie viele Insassen verzeichneten durchschnittlich in den letzten x Jahren gestützt auf eine Anstaltstherapie einen psychischen Fortschritt bzw. Gesundung.
- Wie hoch war die Rotation des Therapiepersonals durchschnittlich in den letzten x Jahren?
- Welches ist die durchschnittliche Verweildauer in der Institution?
- Wie viele Todesfälle pro Jahr verzeichnete die Institution durch Unfall, natürlichen Tod, Selbstmord?

Alles Aspekte, welche nach der Effizienz der Institution fragen, nach dem Nutzen, nach dem zielgerichteten und haushälterischen Einsatz der öffentlichen Mittel? Fragt man bei den zuständigen Ämtern an, so erhält man – beispielsweise – die Antwort:

"Mit titelerwähntem Schreiben gelangen Sie mit Fragen betreffend den Massnahmenvollzug an uns. Sie verlangen unter anderem diverser Zahlenmaterial über die letzten Jahre. Diese Daten liegen uns nicht in der von Ihnen gewünschten Form vor und müssen mit grossem Aufwand zusammengestellt werden".

Mit anderen Worten, eine Effizienzkontrolle findet nicht statt, man wurstelt vor sich hin – schliesslich geht es nicht um Menschen, sondern um kranke Verbrecher und um öffentliche Mittel – man bediene sich!

Das ist schlicht skandalös und hier tut mehr als Remedur Not!



Postfach
3326 Krauchthal



— Konzept

Therapieabteilung Thorberg (TAT)

Thorberg, 1. Juli 2011

H. Zoss, Direktor

1. Einführende Erklärungen

Das neue Strafgesetzbuch (StGB), das am 1.1.2007 in der Schweiz eingeführt worden ist, kennt neben Strafen die therapeutischen Massnahmen. In Art. 59 StGB, Ziff. 3 steht:

"Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist."¹

In der Schweiz fehlen genügend forensisch psychiatrische Plätze, die den geforderten Sicherheitsanforderungen genügen. Daher ist in den Anstalten Thorberg eine Therapieabteilung für nach Art. 59,3 StGB Verurteilte mit 24 Plätzen auf der 2. Etage im Haus A eingerichtet worden.

Kommentar:

Das uns vorliegende Konzept vom Juli 2011 ist grundsätzlich eine löbliche Sache. Es sollen die Motive, Absichten und Modalitäten der Massnahme klar erläutert sein, transparent, wie ein beliebtes Modewort postuliert.

*Eine Feststellung der "Einführenden Erklärungen" ist zu unterstreichen. **Es fehlen Plätze.** Der Gesetzgeber hat wohl legiferiert, aber er hat die nötigen Massnahmen und Mittel für die Realisierung des gesetzlichen Zustandes vernachlässigt.*



2. Inhaltliches

2.1 Juristische Vorgaben

Die stationäre Therapieabteilung in den Anstalten Thorberg ist vorrangig für verurteilte Straftäter nach Art. 59 Absatz 3 konzipiert. Bei freien Kapazitäten können auch Straftäter, die nach Art. 63 StGB und Art. 64 StGB verurteilt wurden und Insassen, die auf freiwilliger Basis an einer Therapie teilnehmen wollen, aufgenommen werden. Die Abteilung umfasst insgesamt 24 Plätze.

Art. 59 Ziff. 3 regelt die Behandlung von psychisch gestörten Tätern in einer Strafanstalt, "sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist."²

Art. 63b Ziff. 3 StGB bestimmt die ambulante Behandlung von psychisch gestörten Straftätern im Rahmen einer Inhaftierung.

Art. 64 Ziff. 4 StGB regelt in Verbindung mit Art. 76 Abs. 2 die Verwahrung von Straftätern in einer Strafanstalt.

Freiwillig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei einem Insassen zwar keine Massnahme gerichtlich angeordnet wurde, eine (milieu-)therapeutische Unterbringung trotzdem fachlich indiziert ist, vom Insassen gewünscht wird, die Finanzierung gesichert ist und ein freier Platz zur Verfügung steht.

Massnahmen gemäss Art. 59 StGB "sind spezifische Formen der strafrechtlichen Sanktion und bezwecken die Verhinderung von Straftaten und die Wiedereingliederung der Täter. Vorausgesetzt sind Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit."³

Eine Heilung des Täters ist zwar das primäre Behandlungsziel, wird aber in Anbetracht der zum Teil schwierigen Behandelbarkeit von psychischen Störungen realistisch eingeschätzt ("no cure but control"). Eine Behandlungsbereitschaft des Insassen muss nicht explizit gegeben sein.

Entscheidendes Aufnahmekriterium ist das Vorliegen einer psychiatrischen Diagnose gemäss dem Diagnosemanual ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation WHO.

Der Begriff der stationären und ambulanten therapeutischen Behandlung ist gemäss Schweizerischem StGB sehr weit gefasst: Gestattet sind alle Behandlungsformen aus dem medizinischen Umfeld und auch solche der "Paramedizin" (Psychologie, Sozialpädagogik, Fachpflegebereich etc.), unter der Voraussetzung, dass diese geeignet sind, eine Rückfallgefahr zu verhindern.

Kommentar:

"Massnahmen gemäss Art. 59 StGB sind spezifische Formen der strafrechtlichen Sanktion und bezwecken die Verhinderung von Straftaten und die Wiedereingliederung der Täter. Vorausgesetzt sind Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit.", so die Aussage des Konzeptes mit Verweis auf den Kommentar Donatsch, A. et al.: Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), Kommentar; Orell Füssli Verlag Zürich 2010.

Der Kommentar Donatsch ist einer von vielen und deckt sich keineswegs mit der Meinung anderer Kommentatoren. Insbesondere das Bundesgericht streicht den heilungsfördernden Ansatz heraus und lässt anstaltsinterne Massnahmenabteilungen in einer Strafanstalt aus praktischen Erwägungen für genügend gelten. Der Primat liegt aber grundsätzlich bei einer psychiatrischen Klinik, welche zweckdienlich organisiert ist und die nötigen Sicherheitsbestimmungen erfüllt (vgl. dazu auch etwa Stefan Trechsel et al., Praxiskommentar zum Strafgesetzbuch, Dike Verlag 2008, RN zu Art 59).

Die Massnahme ist auch nicht eine Sanktion, ihr fehlt das pönale Element. Sie ist nicht Vergeltung, damit auch nicht Strafe, sondern ein gesetzlich geregeltes Heilungsverfahren bei gemeingefährlichen psychischen Erkrankungen und ist dem administrativen Freieinzug nahe, der präventiv ausgesprochen wird, während die Massnahme Platz greift, wenn geschützte hohe Rechtsgüter bereits verletzt wurden und Strafgerichte sich nur aus diesem Umstand heraus damit befassen, weil prima vista auch ein strafrechtlicher Straftatbestand mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfüllt sein könnte. Ob dem wirklich so ist, zeigt sich erst im Verfahren. Rechtstheoretisch korrekt wäre die Verhängung einer Massnahme als ein Verwaltungsakt im Polizeigüterschutz, der von der gleichen Behörde ausgesprochen werden

müsste, wie der administrative Freiheitsentzug, der grundsätzlich immer in einer psychiatrischen Klinik absolviert wird. Denkbar und rechtstheoretisch logischer wäre demnach, dass ein Strafverfahren anhebt und wenn die Gewissheit eines krankhaften Motives der Tat erstellt ist, die Sache an die Administrativbehörde zu überweisen wäre. Aus praktischen und prozessökonomischen Gründen hat der Gesetzgeber die Massnahme in die strafrichterliche Kompetenz gestellt, womit deren Vollzug – nicht zwingend, aber nun eben so gemacht – durch das Strafgesetzbuch geregelt wurde, wenngleich die Massnahme eigentlich nicht eine strafrechtliche Sanktion ist, die damit im Strafgesetzbuch nichts zu suchen hätte.

Darüber äusserte sich schon Hans Schultz, der überragende Strafrechtler, in seinen Verlesungen in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts, der darauf hinwies, die Massnahmen müssten heilen und seien in einem menschenwürdigen – ja freundlichen – Ambiente durchzuführen.

Wie weit sind wir heute von einem solch humanistischen Verständnis entfernt! Schade, dass das Konzept TAT bereits vom Verständnis der Massnahme her den repressiv möglichsten Interpretationsansatz wählt. Das bleibt für die im Konzept vorgesehenen Massnahmen nicht ohne Folgen.



2.2 Zielgruppe

Bei der Zielgruppe dieser Abteilung handelt sich in der Mehrzahl der Fälle um gestörte Rechtsbrecher. Einen diagnostischen Schwerpunkt erwarten wir bei den psychischen Störungen, einen zweiten bei schweren Persönlichkeitsstörungen. Während bei den psychotischen Störungen der beeinträchtigte/aufgehobene Realitätsverlust im Vordergrund steht, umfassen die Persönlichkeitsstörungen tief verwurzelte, anhaltende Verhaltensmuster, die sich in starren Reaktionen auf unterschiedliche persönliche und soziale Lebenslagen zeigen. Dabei finden sich gegenüber der Mehrheit der übrigen Strafgefangenen deutliche Abweichungen im Wahrnehmen, Denken und Fühlen und in den Beziehungen zu anderen. Das jeweilige Störungsbild ist dabei so tiefgreifend, dass diese Insassen in aller Regel nicht im Normalvollzug zu führen sind. Sie sind nur bedingt gruppenfähig und zeichnen sich vor allen Dingen durch eine geringe psychische Belastbarkeit aus, die auch die Arbeitsfähigkeit tangiert. Insbesondere ist den psychotischen Insassen häufig nur ein reduziertes Arbeitspensum und -tempo zumutbar, vergleichbar mit einer Tätigkeit an einem "geschützten Arbeitsplatz".

Kommentar:

Bei der Zielgruppe dieser Abteilung handelt sich in der Mehrzahl der Fälle um gestörte Rechtsbrecher, führt das Konzept aus und zieht damit eine erste Konsequenz, die nicht angemessen ist, aber in der Linie der repressivsten möglichen Deutung steht. Die Zielgruppe sind nicht Rechtsbrecher. Der Begriff "Rechtsbrecher" setzt voraus, dass einer weiss, dass er Recht bricht, dass einer vorsätzlich oder fahrlässig bei klarem Bewusstsein und Verstand, also bei voller Zurechnungsfähigkeit Recht bricht. Ist diese Zurechnungsfähigkeit nicht mehr gegeben, so ist grundsätzlich ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Rechtsbruch nicht mehr möglich, die Tat lässt sich dem Individuum nicht mehr über die Verantwortung zurechnen. Ein solcher Täter ist krank und handelt aus einer krankhaften Wahnvorstellung heraus, wobei der Grad des Wahns – hier unspezifisch verstanden im Sinne jeder psychisch bedingten Abnormität – variieren kann. Bei der Zielgruppe dieser Abteilung handelt es sich also in der Mehrzahl der Fälle um Täter, die aus einer wahnhaften Vorstellung heraus gehandelt haben und dabei tragischerweise Schutznormen eines hohen Rechtsgutes verletzen. Solche Täter können strafrechtlich gesehen keine Rechtsbrecher sein – wie das Konzept TAT in der Folge der Ziffer 2.2. auch anschaulich darstellt, fehlen ihnen ja elementare sozialkompatible Fähigkeiten. Sie sind nur bedingt gruppenfähig und zeichnen sich vor allen Dingen durch eine geringe psychische Belastbarkeit aus, die auch die Arbeitsfähigkeit tangiert. Insbesondere ist den psychotischen Insassen häufig nur ein reduziertes Arbeitspensum und -tempo zumutbar, vergleichbar mit einer Tätigkeit an einem "geschützten Arbeitsplatz" – kurzum – sie sind nicht normal oder - anders herum - gestört und zwar in einem so erheblichen Grade, dass sie die Wirklichkeit verkennen und ihnen eine rechtskonforme Steuerungsfähigkeit mangelt.

Die Annäherung an solche Persönlichkeiten darf demnach weder über ein Sanktionsverständnis, noch über den Normbruch erfolgen, sondern über die pflegerische und ärztliche Empathie, welche den Täter dort abholt, wo er steht und ihn über einen Erkenntnisprozess zu besserer Einsicht, zur Internalisierung sozialverträglichen Handelns, eben Heilung, führt. Das schliesst Konsequenz und Disziplin nicht aus, ja setzt ein intensives menschliches und fachliches und immer individuelles Bildungsprogramm voraus, das in höchstem Masse fordert, woran es leider in den meisten Anstalten kläglich mangelt. Viele Anstalten sind bloss Aufbewahrungsräumlichkeiten mit formalen Beschäftigungen, die ungenügend Bildungswerte – menschlich und fachlich – vermitteln.

(Fortsetzung folgt in der nächsten Ausgabe)



Unsere Rubrik

Massnahmen sollten heilen! Das ist die gesetzliche Devise. In der Praxis verkümmert diese leider oft zu schikanöser und erniedrigender Behandlung, wie das folgende Beispiel illustriert:

Ein Mitglied der Reform 91 informiert, dass man ihn angefragt habe, seinen Arbeitsplatz zu wechseln, da in einem anderen Betrieb ein Mann fehle. Er erklärte, dass er sich an seinem Arbeitsplatz recht gut fühle und keine Lust habe, den Arbeitsplatz zu wechseln. Daraufhin sei ihm unmittelbar mit Arrest gedroht worden, der dann auch wegen Widersetzlichkeit und Arbeitsverweigerung verhängt wurde.

Die Reform 91 intervenierte sofort bei der Anstalt und verwies insbesondere auf die europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, welche auch von der Schweiz unterzeichnet wurden, wo unter der Nummer 35 zu lesen ist:

"Folgende Bereiche sind gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen Stelle zu regeln:"

- a) Verhalten, das einen Disziplinarverstoss darstellt;
 - b) Art und Dauer der zulässigen Disziplinarstrafen;
 - c) die für die Disziplinarstrafe zuständige Stelle;
 - d) Beschwerdeinstanz und Beschwerdeverfahren.
1. Berichte über eine Verfehlung sind sofort der zuständigen Stelle zuzuleiten, die unverzüglich darüber zu entscheiden hat.
 2. Kein Gefangener darf bestraft werden, ohne vorher über die ihm zur Last gelegten Verfehlungen unterrichtet worden zu sein und geeignete Gelegenheit gehabt zu haben, etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen“.

Nummer 38/3 hält fest:

"Der Arzt hat Gefangene, an denen solche Strafen vollzogen werden, täglich zu besuchen und den Anstaltsleiter zu beraten, wenn die Beendigung oder Abänderung der Strafe aus Gründen der körperlichen oder geistigen Gesundheit für notwendig erachtet wird."

Die Reform 91 unterbreitete der Anstalt folgende Fragen:

1. Der telefonischen Mitteilung des Mitgliedes der Reform 91 könne keine eigentliche "Arbeitsverweigerung" entnommen werden und somit auch kein Disziplinarverstoss.
2. Deshalb sei von Interesse, welche Stelle die Arreststrafe verfügt habe?
3. Ebenso wie sich das Mitglied habe verteidigen können und ob dessen Verteidiger orientiert worden sei?
4. Ob der gesundheitliche Zustand des Mitgliedes auch täglich von einem Arzt überprüft werde?
5. Ob eine Rechtsmittelbelehrung erteilt worden sei?

Die Anstalt antwortete in der Substanz, das Mitglied der Reform 91 habe mehrfach die ihm bereits zugewiesene Arbeit verweigert und sei deshalb diszipliniert worden, weil die Arbeitszuteilung durch die Anstalt erfolge nach den gegebenen Möglichkeiten. Wahlfreiheit gebe es nicht.

Nach formalen Geplänkeln führte ein Anwalt Beschwerde ans Verwaltungsgericht mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Die disziplinarische Verfügung sei aufzuheben.

2. Die Massnahmenanstalt sei gerichtlich anzuweisen, den Beschwerdeführer wiederum seinem angestammten Arbeitsplatz zuzuführen.
3. Eventualiter: Die Massnahmenanstalt sei gerichtlich anzuweisen, den Arbeitsplatzwechsel anstaltsintern zu verfügen.
4. Die Massnahmenanstalt sei zu verurteilen, dem Beschwerdeführer die ihm durch die Disziplinar massnahme entgangenen Tagesgehälter auszubezahlen.

Im Wesentlichen wurde begründet:

Der Insasse sei angefragt worden, ob er den Arbeitsplatz wechseln möchte. Das wollte er nicht, weil er sich bei der bisherigen Arbeit wohl fühle. Daraufhin wurde ihm dies als Arbeitsverweigerung ausgelegt und er wurde diszipliniert. Diese Darstellung scheine nicht ganz aus der Luft gegriffen zu sein, weil interessanterweise eine Verfügung der Anstalt auf einen Arbeitsplatzwechsel fehle. Eine solche Verfügung wäre aber zwingend nötig, wenn man mit dem Insassen über einen Arbeitsplatzwechsel keine Einigung erzielt habe und demnach eben die Frage autoritär bereinigt werden musste, also durch Verfügung. Von einer solchen Verfügung habe man keine Kenntnis.

Im rechtlichen Gehör habe demgemäss der Beschwerdeführer ausgeführt:

"Mir wird der Zugang zum alten Arbeitsplatz verweigert und dies ohne Begründung und Erklärung. Meines Erachtens, werde ich genötigt, gegen meine Willen einen Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen. Ich habe das Gefühl, dass der Arbeitsplatzwechsel nur ein Ziel verfolgt, nämlich die Trennung von meinen zwei Kollegen."

Der Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer angefragt wurde, ob er den Arbeitsplatz wechseln wolle, sei auch von der Anstalt nicht bestritten, die ausführte (leicht gekürzt und ohne Hinweis auf korrekt angerufenen Gesetzesbestimmungen):

"In ihrem Schreiben macht die Reform 91 geltend, bei fehlender Einigung mit dem Insassen müsse über den Arbeitsplatzwechsel eine Verfügung erlassen werden. Das ist nicht bestritten, sondern wird in den nachfolgenden Erwägungen vorausgesetzt, nämlich: Dem Insassen wird gemäss des Justizvollzugsgesetzes und der Hausordnung der Anstalt der Arbeitsplatz zugewiesen, unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Neigungen sowie der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Vollzugsanstalt. Der Insasse hat demnach diejenige Arbeit zu verrichten, die ihm zugeteilt wird. Eine Verfügung ist für die Zuteilung des Arbeitsplatzes nicht notwendig und entsprechend auch nicht bei einem Arbeitsplatzwechsel. Der Insasse hat nicht die Wahl, ob er den ihm zugeteilten Arbeitsplatz akzeptiert oder nicht. Er hat grundsätzlich die Anordnungen der Justizvollzugsbehörden zu befolgen. Ist er mit der zugeteilten Arbeit nicht einverstanden, steht es ihm jederzeit frei, ein Gesuch um Arbeitsplatzwechsel zu stellen. Dieses Gesuch ist zuerst mit dem zuständigen Leiter oder der zuständigen Leiterin der Betriebe zu besprechen. Die Unzufriedenheit mit der zugeteilten Stelle berechtigt nicht zur Verweigerung der Arbeitsverrichtung. Arbeitsverweigerung stellt ein Disziplinarvergehen dar, welches mit einer Disziplinarsanktion sanktioniert wird".

Just dies ist und bleibe "des Pudels" Kern der Sache, argumentierte der Anwalt. Kann eine so entscheidende Disposition über das Leben eines Inhaftierten wie der Arbeitsplatzwechsel gegen dessen Willen – wenn er zuvor angefragt wurde – von einer Anstalt vorgenommen werden, ohne dass dies verfügt worden wäre. Der Beschwerdeführer meine nein und dies unter verschiedenen Aspekten:

- Eine Anfrage setze voraus, dass man an der Antwort interessiert sei.
- Eine Anfrage signalisiere auch eine gewisse Entscheidungsbreite und -autonomie für den Angefragten
- Oder es handle sich um reine Scheinfrage, was man von einer Anstalt nicht erwarten dürfte.
- Demnach dürfe davon ausgegangen werden, dass die Frage echt gemeint war und auch dem angefragten Beschwerdeführer eine Entscheidungsfreiheit liess, zum Angebot ja oder nein zu sagen. Der Beschwerdeführer habe sich erlaubt, nein zu sagen und sei dafür sanktioniert worden – ohne Verfügung.
- Je schwerer der Eingriff in die Grundrechte, desto höher die Anforderungen an das rechtliche Gehör.

- Der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Grundrechte eines Inhaftierten sei einer der massivst praktizierten in der Schweiz.
- Der grundsätzlichen Schwere des Eingriffs genügen deshalb bei weiteren Eingriffen in die bereits rudimentären Freiräume eines Gefangenen nur formell sehr scharfe Voraussetzungen, wie auch die Grundsätze der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention lehrten
- Hier sei zusätzlich noch zu gewichten, dass Massnahmeinsassen nicht kommune Verbrecher seien, sondern solche, die aus Gründen der Krankheit eine Massnahme absolvierten, welche ihre Gesundung fördern sollte.
- Aus Verfassung, Gesetz und EMRK ergäbe sich ein gesamtheitliches Schutzgeflecht für den Bürger – auch in Gefangenschaft – das ihn vor Willkür schützen und ihm eine minimale Garantie für ein faires Verfahren sichern sollte.
- Die Freiheit des Massnahmeinsassen sei streng beschränkt, so seine Bewegungsfreiheit, seine Informationsfreiheit, seine Berufs- und Tätigkeitsfreiheit, seine persönliche Freiheit überhaupt, was andererseits bedeute, dass die Massnahmeinstitutionen verhältnismässig und strikt rechtsstaatlich vorzugehen hätten, wie in Art. 5 BV postuliert.

Zwischenzeitlich wurde das Mitglied der Reform 91 in eine andere Anstalt verlegt, was dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit gab, die Sache infolge mangelnden Rechtsschutzinteresses als gegenstandslos abzuweisen.

Was ist davon zu halten?

1. Das Vorgehen der Anstalt ist zumindest ungeschickt. Entweder hat der Insasse die Möglichkeit zu wählen, wie ihm offeriert – sonst fragt man nicht – oder der Insasse hat die Möglichkeit nicht.
2. Ist eine Arbeitszuteilung vom Insassen bestritten, ist zu verfügen. Dass die Anstalt berechtigt ist, den Arbeitseinsatz des Insassen nach Möglichkeiten und Neigungen zu bestimmen, enthebt sie nicht von der Verfügung darüber. In der Praxis wird man zur Vermeidung von bürokratischem Leerlauf auf eine Verfügung verzichten, wenn der Insasse sich fügt, nicht aber, wenn er die Zuteilung bestreitet.
3. Der Rechtsschutz des Insassen ist mehr als prekär und meist nur höchst formell. Weder hat er zeitlich die Möglichkeit, sich mit jemandem zu beraten, geschweige denn vertreten zu lassen, noch sich in der Materie kundig zu machen. Das zeigt auch der Ablauf einer disziplinarischen Sanktion. Ein disziplinarischer Vorfall wird festgestellt und zuständigen Orts gemeldet. Dort wird ohne Anhörung des Betroffenen und nur gestützt auf die Meldung eine Verfügung erlassen, die unverzüglich dem Betroffenen eröffnet wird. Er kann dazu Stellung nehmen und schon wird er dem Arrestlokal zugeführt mit der tröstlichen Belehrung, er könne ja innert 10 Tagen Beschwerde führen. Wie das von einem Arrestlokal aus geschehen soll, ohne PC, ohne Einblickmöglichkeiten in Präjudizen, Gesetzgebung etc. ohne Kommunikationsmöglichkeiten – auch mit einem Rechtsvertreter – bleibt unerklärlich. Fazit: Der Rechtsschutz ist faktisch inexistent.
4. Dabei gäbe es durchaus Möglichkeiten, einfach Einiges zu verbessern: Verschiedene Anstalten kennen Insassenräte, die bislang mehrheitlich Feigenblattfunktionen hatten. Solche Räte würden die Möglichkeit bieten, im Falle einer Disziplinierung eine Vertretungs- oder Kontrollfunktion zu übernehmen, ähnlich wie das in Gesamtarbeitsverträgen für den Fall fristloser Kündigungen vorgesehen ist. Das würde aber voraussetzen, dass die Anstalten ihre Insassenräte als ernsthafte Partner akzeptierten und auch schulten. Das bedingt einen Mentalitätswechsel auch bei den Anstalten, die sich nicht bloss als Aufbewahrungsinstitutionen für Rechtsbrecher verstehen müssten, sondern als ein Service Public zur Besserung der ihr anvertrauten Insassen.
5. Der Rechtsschutz der disziplinierten Insassen würde schon dadurch erheblich verbessert, wenn die aufschiebende Wirkung – die regelmässig entzogen wird – in nicht gravierenden Fällen gewährt würde.
6. Die Disziplinierungspraxis ist auch deshalb sehr fragwürdig, weil regelmässig nur die Darstellung des Anstaltspersonals gewichtet. Es wird keine Untersuchung geführt, welche auch Beobachtungen Dritter, beispielsweise von Mitinsassen berücksichtigt. Das ist ein krasser Mangel, gerade in einem

geschlossenen Milieu, wo persönliche Sympathien und Antipathien wie auch Abhängigkeiten eine sehr erhebliche Rolle spielen.

7. Das Verwaltungsgericht hat sich die Sache sehr leicht gemacht.

Zusammenfassend:

Das Beispiel illustriert hervorragend die Willkür innerhalb der Gefängnismauern, das vollständige Fehlen eines effektiven Rechtsschutzes der Insassen.

Insassen melden sich

Ein Insasse wandte sich an die Aufsichtskommission einer Anstalt mit folgendem - hier gekürztem und leicht redigiertem - Anliegen:

Seit fast 20 Jahren sitze ich. Verurteilt wurde ich ursprünglich wegen Mordes und Störung des Totenfriedens etc. zu einer Strafe von 14,½ Jahren, welche zugunsten einer Massnahme aufgeschoben wurde.

Seit 16 Jahren mache ich nun jede Therapie mit und habe das Therapieangebot ernsthaft genutzt und auch ausgeschöpft. Und dies ohne eine Perspektive oder ein Licht am Horizont zu sehen. Es ist widersprüchlich, eine jahrelange Therapie zu verordnen, ohne je eine Perspektive zu skizzieren.

Von mir wird verlangt, weiter an meiner Tat zu arbeiten, um für die Öffentlichkeit kein Risiko mehr zu sein, aber ich habe letztlich den Eindruck, dass es nur darum geht, mich unter dem Vorwand immer neuer Therapien für Jahre wegzusperrn. Dies, obwohl ich über positive Therapie-, Führungsberichte und Gutachten verfüge mit klaren Vorschlägen für Progressionsschritte, also Vollzugslockerungen, die insbesondere von der Konkordatlichen Fachkommission nicht umgesetzt wurden und auch das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug hält eine Umplatzierung in den empfohlenen offenen Massnahmenvollzug für verfrüht.

Ich wurde wieder in eine geschlossene Massnahme versetzt – wider den Empfehlungen von zwei Gutachten. Das verstehe ich nicht und ich empfinde dies als Amtsmissbrauch, ja Freiheitsberaubung.

Exemplarisch zeigt der Brief, was zur kleinen Verwahrung verurteilte Täter erleben. Sie sind in einer ewigen Psychomühle. Sie durchlaufen immer wieder ähnliche Therapien, kauen längst Gekautes immer wieder und wieder von Neuem, bis wahrlich zur seelischen Erschöpfung. Das ohne jede Perspektive, denn jeder Fortschritt wird zwar belobigend hervorgehoben, aber – leider – reicht er fatalerweise immer noch nicht, um aus der Massnahmen entlassen zu werden und um beispielsweise in einen offenen Strafvollzug überzutreten.

Dieses Reaktionsmuster der Vollzugsbehörden ist verbreitet. Nur kein noch so kleines Risiko eingehen. Also Massnahmen aufrechterhalten, so lange wie nur möglich. Dabei ist die Frage bei der Entlassung aus einer Massnahme nicht, ob der Insasse in die Freiheit kommt, nein, es geht nur um die Versetzung in ein etwas lockereres Regime, also an einen Ort, wo die Kontrolle und Sicherheit immer noch erheblich hoch sind.

Folge dieser Politik: Insassen werden in Massnahmen behalten, bis sie übertherapiert und damit effektiv und bleibend geschädigt sind und in den Massnahmenabteilungen werden Plätze unnötig versperrt für solche Patienten, welche die Behandlung dringend nötig hätten.

Konsequenz dieser absurden Praxis: Es fehlen teure Plätze, die in einer teuren Infrastruktur aufgebaut werden müssen, die selbstverständlich der Steuerzahler berappen kann!

Ein anderer Insasse

Ein Anwalt lässt uns wissen, dass er für die Verbeiständung eines Insassen an der jährlichen administrativen Massnahmenüberprüfung einen moderaten Vorschuss verlangte, den ihm die Anstaltsleitung nach einem Briefwechsel mit folgender Begründung verweigerte:

„Ich (Vertreter der Anstaltsleitung) mache Sie als erstes darauf aufmerksam, dass Ihr Schreiben vom 11. März 2013 wohl falsch datiert ist. Wir haben das Jahr 2015 und ich hoffe dieses Schreiben war nicht zwei Jahre unterwegs. Wenn dies so wäre, bitte ich unsere späte Antwort zu entschuldigen, wir haben das Schreiben erst am 12. März 2015 erhalten.

Sie haben uns ein erneutes Schreiben zugestellt. Darin fordern Sie uns zu mehreren unklaren Anliegen auf.

- Die erneute Zuweisung eines Vorschusses vom Sperrkonto oder allenfalls eine Verfügung samt Rechtsmittelbelehrung.
- Die Zustellung der Adresse der Vollzugsbehörde.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Das Anwaltsvorschüsse sogenannte Schulden sind, ist reine spekulative Auslegungssache desjenigen der das Geld eines anderen will.

Nochmals erklärt: Das Guthaben auf dem Sperrkonto dient als Rücklage für die Zeit nach der Entlassung. Die Leitung soziale Integration kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Unterstützung der Familie, für besondere Aus- und Weiterbildungen, für Leistungen an Geschädigte oder zur Abzahlung von Schulden, zur Anschaffung notwendiger Effekten oder für Zahnbehandlungen, schon während des Freiheitsentzugs Bezüge vom Sperrkonto bewilligen, wenn es den in den Konkordatsrichtlinien festgelegten Mindestbetrag aufweist.

Sie fordern mich nun auf dem oben erwähnten Insassen die Möglichkeit zu bieten zwecks eines Vorschusses Schulden zu bilden die er sozusagen gleichzeitig damit abzahlen kann. Dies ist, entschuldigen sie meine Wortwahl, ja ein völliger Quatsch und einen allfällig hilfeschuchenden Menschen ganz übel über den Tisch gezogen. Und das Ganze noch unter dem Deckmantel von gleichem Recht für jeden. Dieses Recht steht dem Insassen natürlich zu, er kann jederzeit ein Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand beantragen. Sollte es in seinem Falle um ein erneutes gerichtliches Verfahren gehen, so wird die einweisende Behörde schon aus eigenen Interessen dafür besorgt sein, dass er einen unentgeltlichen Rechtsbeistand erhält.

Ihrem Wunsch nach einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung kann ich ebenfalls nicht nachkommen, da ich gar nicht befugt bin irgendwelche Verfügungen auszustellen. Auch in diesem Fall bitte ich sie sich an die einweisende Behörde zu wenden. Wir sind lediglich die von Amtes wegen verfügbaren therapeutischen Behandler.

Und ebenfalls nochmals wiederholt: Die Hoheit der Vollzugsakten liegt bei der einweisenden Behörde. Sollten Sie diese einsehen wollen, so müssen Sie sich an die entsprechende Behörde wenden. Es liegt wohl auf der Hand, dass Sie sich selbst an diese wenden müssen und wir diese Sekretariatsarbeit weiterhin nicht für Sie erledigen können. Ebenfalls selbstverständlich melde ich im Rahmen der Schweigepflicht keiner aussenstehenden und unbekanntenen Person irgendwelche Daten. Sollten sie diese wollen, so wenden Sie sich an den Insassen selbst, er kann ihnen diese Frage beantworten.

Freundliche Grüsse

Der Anwalt antwortete:

Wo Sie Recht haben, haben Sie Recht. Das Datum war nicht aktuell, dafür umso prompter und unverstellter Ihre Antwort, die ich hoch schätze.

In meiner nun über 40jährigen Karriere auf allen Seiten des Rechtes, als Subjekt und Objekt, als Schiedsrichter – national und international –, Berater, forensisch tätiger Anwalt, Konsulent, Lehrender etc. habe ich viel erlebt, aber nie ist mir ein Vertreter einer Anstaltsleitung begegnet, der so klar und unverstellt seine Motive und Emotionen offenbarte wie Sie. Gratuliere! Das ist zu schätzen. Gehen wir die Argumente durch.

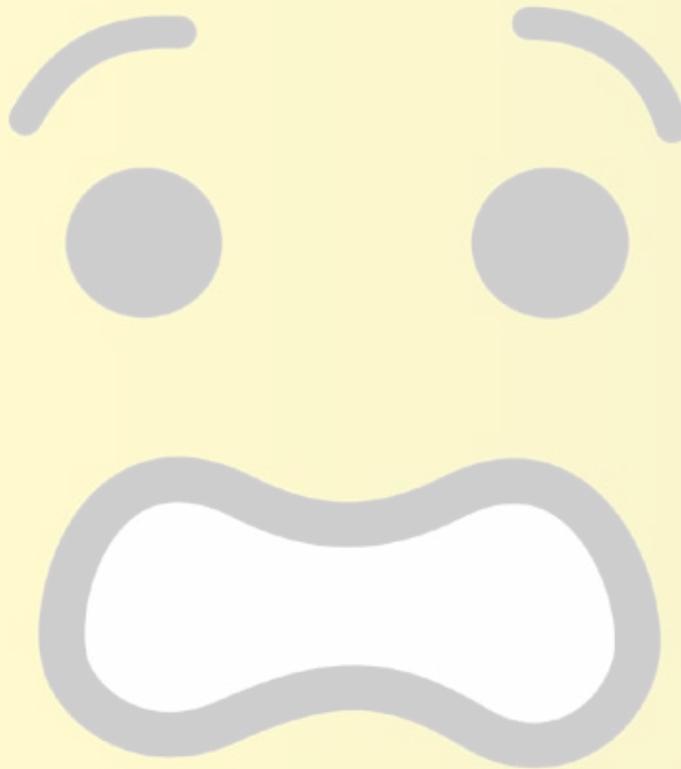
1. Dass Anwaltsvorschüsse Schulden darstellten, sei spekulative Auslegungssache eines Menschen, der Geld von einem anderen wolle, meinen Sie. Das ist so, die Rechnung des Schusters an seinen Kunden ist eine Zumutung, er will von jemandem Geld, also behauptet er, es seien Schulden. Unverschämt. Da sind wir uns einig, Gratisleistungen sind die Besten! Diese Ihre Haltung ist bemerkenswert, da sie sich als vorantik erweist. Die Römer brauchten einige Jahrhunderte, um den Grundsatz "Pacta sunt servanda" zu etablieren. Danach galt der Grundsatz – und das immerhin seit nun rund 2000 Jahren – als etabliert. Da kommen Sie und tauchen mutig in die Niederungen der Rechtsgeschichte ein. Das verrät im Mindesten einen kühnen Geist. Chapeau!
2. Bei Anwälten kommt in Ihrer Perspektive offenbar noch was dazu, das Sie richtig lokalisieren und Sie sagen es auch frei heraus: "Sie fordern mich nun auf dem oben erwähnten Insassen die Möglichkeit zu bieten zwecks eines Vorschusses Schulden zu bilden die er sozusagen gleichzeitig damit abzahlen kann. Dies ist, entschuldigen sie meine Wortwahl, ja ein völliger Quatsch und einen allfällig hilfesusuchenden Menschen ganz übel über den Tisch gezogen. Und das Ganze noch unter dem Deckmantel von gleichem Recht für jeden. Dieses Recht steht dem Insassen natürlich zu, er kann jederzeit ein Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand beantragen. Sollte es in seinem Falle um ein erneutes gerichtliches Verfahren gehen, so wird die einweisende Behörde schon aus eigenen Interessen dafür besorgt sein, dass er einen unentgeltlichen Rechtsbeistand erhält." Nicht leicht verständlich, aber vermutlich weise gesprochen! Der Anwalt ist der Feind jedes vernünftig verstandenen Strafprozesses und der Behörden im Strafvollzug, wo er nur die Wahrheitsfindung stört. Sie pflegen sichtlich die wohltuende Meinung, der Strafgefangene soll sich vertrauensvoll der Anstaltsleitung überlassen, die für ihn ja nur das Beste will, ob er sich dessen bewusst ist oder nicht. Die paternalistische Obrigkeit weiss, was ihm frommt. Falls nicht zu umgehen, gibt es ja – leider – noch die unentgeltliche Prozessführung, die vom Amte bestellt werden kann – in deren eigenem Interesse, wie Sie zutreffend ausführen. Beruhigend hier, dass bei der nichtrichterlichen Überprüfung – und um die geht es vorliegend – praxisgemäss die unentgeltliche Prozessvertretung nicht gewährt wird.
3. Was Ihre Ausführungen zum Erlass einer Verfügung betrifft, so sind diese insofern bemerkenswert, als sie monarchische Rechtspositionen aus der frühen Neuzeit übernehmen, wo in der Auseinandersetzung mit dem aufstrebenden Bürgertum von diesem erkämpft wurde, dass auch eine Nichtverfügung sich wie eine Verfügung anfechten lässt – Rechtsverweigerung heisst dieses abstruse Rechtsmittel heute. Sie haben den monarchischen Gesichtspunkt exemplarisch klar und überzeugend zusammengefasst.
4. Schliesslich erläutern Sie sauber, was der Sinn des Sperrkontos ist und dass es keinesfalls für Anwaltskosten herangezogen werden kann, sondern der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung dienen soll. Das leuchtet ein. Ohne anwaltliche Vertretung kann der Strafgefangene länger zur Freiheitstauglichkeit in Ihrer Institution heranreifen, auch mehr Geld sparen. Macht Sinn. Dass andere Konkordate das nicht gleich sehen, mag befremdend sein, ficht jedoch nicht an, da die Ostschweiz in jeder Beziehung an der Spitze eidgenössischer Exzellenz steht. Als im Thurgau heimatberechtigter kann ich solches Empfinden nur unterstützen.
5. Letztlich bleibt mir nur noch zu bedauern, dass ich nicht früher Ihr Schreiben beantwortete. Indessen konnte ich es nicht tun, bevor ich nicht wieder meine rund 40jährigen Vorlesungsnotizen aus der Rechtsgeschichte konsultiert hatte, um Ihre Überlegungen angemessen würdigen zu können. Danke für die gebotene Möglichkeit, mein rechtshistorisches Wissen wieder zu aktualisieren.

6. Noch dies: Es geht nur um 800. – Fr. Ich werde meinen Klienten auch ohne Vorschuss vertreten und ihm danach eine Rechnung schicken für ein Honorar von Fr. 800. – gestützt auf Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen

PS: Im Rubrum Ihres Briefes vom 12. März haben Sie keinen Namen genannt, wohlweislich und vermutlich in der löblichen Absicht, Ihre Meinung im Einklang mit dem Datenschutz nicht unpubliziert zu wissen. Tatsächlich scheint auch mir die Offenbarung Ihrer Meinung einem rechtshistorisch interessierten Publikum angemessen. Gerne werde ich Sie und Ihre Meinung bei Gelegenheit in geeigneter Weise als jene eines honorigen Mitgliedes der im Alltag Rechtsaltertümer pflegenden Führungselite aus dem Strafvollzug präsentieren. Heute sind Dinosaurier rar, dann noch in solcher Frische, da sollte man sie auch vorführen.

Die Reform 91 meint: Historische Rechtskenntnisse und antike Sprachfähigkeiten in Ehren, aber es wäre nicht ungeschickt, wenn auch leitende Funktionäre einer Straf- oder Massnahmenanstalt über moderne Sprachfähigkeiten verfügten wie auch über Grundlagen zeitgenössischen Rechtes.



Aktuelle Presse

Thorberg 27. April 2015 15:11; Akt: 27.04.2015 15:20 Print

Häftlinge wollen gegen schwarze Liste vorgehen

von Sonja Mühlemann - Der Kanton Bern führt eine Liste mit den Namen von Häftlingen, die in den Schlagzeilen waren – dies bestätigt die Polizeidirektion in einer Vorstoss-Antwort.



Der Kanton Bern bestätigt, dass über Häftlinge eine Watchliste geführt wird, wenn diese in den Medien Schlagzeilen machten. (Bild: Keystone/Lukas Lehmann)

Die Strafanstalten im Kanton Bern führen seit dem 1. Mai 2013 eine sogenannte Watchliste. Auf dieser werden alle Häftlinge aufgeführt, die mit ihrem Delikt Schlagzeilen in den Medien machten. «Auf der Watchliste werden sämtliche verwarnten Täter und Risikotäter geführt, deren Delikt zum Zeitpunkt der Deliktbegehung, der Gerichtsverhandlung oder bei Vorfällen im Vollzug zu ausserordentlichen medialen Aufmerksamkeit geführt haben», schreibt die Polizeidirektion in ihrer Antwort auf einen Vorstoss von Grossrat Hasim Sancar (Grüne). Der Berner Politiker hatte den Vorstoss im Januar eingereicht, nachdem 20 Minuten die Watchliste aufgedeckt hatte.



Grossrat Hasim Sancar (Grüne) fordert Klarheit. (Bild: Keystone/

"Auf Weisung der Amtsleitung des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung müssen allfällige Haftlockerungen der Amtsleitung vorgelegt werden, wenn der Häftling auf der Watchliste vermerkt ist", heisst es in der Antwort weiter.

"Diese Liste ist inakzeptabel"

Der Amtsleiter des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung entscheidet, ob ein Häftling auf die Watchliste gesetzt oder davon gestrichen wird. Das Amt war bis Ende 2014 von Martin Kraemer geführt

worden, der frühzeitig in Pension ging. Zuvor war er in der Thorberg-Affäre um die Milieu-Kontakte des damaligen Direktors Georges Caccivio unter Beschuss geraten. Derzeit wird das Amt ad interim von Laszlo Polgar geleitet.

Auf der Watchliste sind der Name des Verurteilten vermerkt, das Delikt, das Urteil sowie weitere Vollzugsdaten.

Grossrat Hasim Sancar zeigt sich gegenüber 20 Minuten erstaunt über die Watchliste: "Diese Liste ist nicht objektiv und daher inakzeptabel. Es kann nicht sein, dass die Behörden ihr Vorgehen darauf stützen, ob ein Täter Schlagzeilen machte oder nicht." Bei der Beurteilung eines Häftlings dürfe die mediale Aufmerksamkeit an seinem Delikt keine Rolle spielen. "Diesen Missstand gilt es nun zu korrigieren", so Sancar weiter. Er werde die politischen und rechtlichen Möglichkeiten dafür in den kommenden Tagen abwägen.

"Keine Chance mehr auf Freilassung"

Bereits tätig wurde auch Reform 91, die Selbsthilfeorganisation für Strafgefangene. "Drei Inhaftierte auf dem Thorberg werden Beschwerde führen. Derzeit klären wir ab, welchen Rechtsweg sie beschreiten können", sagt Geschäftsführer Peter Zimmermann. Aus Sicht des Vereins Reform 91 versucht sich die kantonale Polizeidirektion mit der schwarzen Liste abzusichern. "Polizeidirektor Hans-Jürg Käser will damit Skandale verhindern", so Zimmermann weiter, "Inhaftierte, die auf der Liste sind, haben keine Chance mehr auf eine Freilassung oder schrittweise Vollzugslockerung."

Kommentar der Reform 91

Zur sogenannten Watch-List im Kanton Bern für Täter, die in die Presseschlagzeilen kamen, meinen wir:

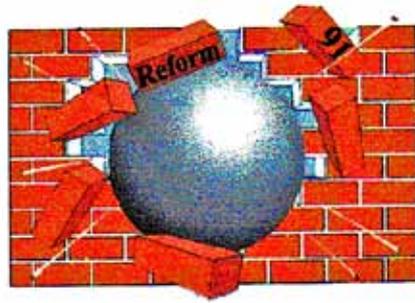
Dass die Verwaltung zur Erleichterung ihrer Arbeit Listen führt, ist nicht zu beanstanden, solange diese Listen rein informativen Charakter haben. Bedenklich ist die Sache dann, wenn die Listen rechtliche Konsequenzen auslösen. Dann nämlich ist das Prinzip der Rechtstaatlichkeit verletzt, wonach nur behördliche Konsequenzen haben darf, was auch gesetzlich vorgesehen ist.

Im Übrigen liegt die Optik der Watch-Liste quer. Aufgabe der Presse ist es, die Justiz zu kontrollieren durch Kommentierung und Verfolgung ihrer Tätigkeit, sei es durch Reportagen über Gerichtsverhandlungen oder Urteile. Dass nun just die Täter auf die Watch-List kommen, wo die Presse ihre Aufgabe der Justizkontrolle wahrnimmt, ist höchst befremdlich. In diesen Fällen ist der Täter schon unter öffentlicher Kontrolle. Auf die Watch-Liste müssten eigentlich all jene kommen, die von der Presse unbeachtet verurteilt wurden, wo also die Presse ihre Aufgabe als Justizkontrolle nicht wahrgenommen hat, weil da die öffentliche Kontrolle nicht stattfand, damit das grösste Risiko wartet.

Kurzum: Verkehrte Welt: Der Bär läuft rückwärts!

Im Strafvollzug gibt es wohl wichtigere Problemstellungen als überflüssige Listen!





**Die nächste Ausgabe erscheint
Ende Herbst 2015**

